



FIBAA
EINGANG
28. DEZ. 2016

Geschäftsordnung für den FIBAA-Beschwerdeausschuss vom 19. September 2011, zuletzt geändert durch 1. Änderungsbeschluss vom 16. November 2016

Präambel¹

Aufgabe des FIBAA-Beschwerdeausschusses ist es, in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme, der FIBAA-Akkreditierungskommission für Institutionelle Verfahren und der FIBAA-Zertifizierungskommission für Zertifikats- und Weiterbildungslehrgänge die Sachlage aufzuklären und auf dieser Grundlage begründete Empfehlungen an die o. g. Kommissionen zur abschließenden Entscheidung abzugeben.

Geschäftsstelle und Ort der Verwaltung ist die Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland.

§ 1 – Verhaltenskodex

- (1) Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus.
- (2) Sie handeln und entscheiden in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten unter Berücksichtigung nationaler Vorgaben (inklusive Vorgaben des Akkreditierungsrates in Deutschland) und der generellen Beschlüsse der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommissionen.
- (3) Sie nutzen ihre Mitgliedschaft nicht zur Durchsetzung eigener Interessen oder Interessen Dritter und schließen einen Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen aus.
- (4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, haben sie Stillschweigen, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren. Sie haben das Beratungsgeheimnis, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren.
- (5) Studentische Ausschussmitglieder müssen den Abschluss oder Abbruch ihres Studiums/ihrer Promotion der Geschäftsstelle unverzüglich anzeigen und ihr Amt niederlegen.

§ 2 – Befangenheitsausschluss für Beschwerdeausschussmitglieder und Gutachter

- (1) Ausschussmitglieder müssen die für eine objektive Bewertung notwendige Unbefangenheit zu den Studiengängen, zu den Institutionen und zu den wissenschaftlichen Weiterbildungskursen haben.

¹ Sofern keine neutrale Personenbezeichnung gewählt wurde, ist entweder die männliche oder die weibliche Form genannt. Die Ausführungen gelten jedoch für Männer und Frauen gleichermaßen.



FIBAA

(2) Wird über Angelegenheiten beraten, die die Interessen eines Einzelnen, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf er an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Die Befangenheit gegenüber einer Institution wird unwiderlegbar vermutet,

a) wenn man im Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor durch eine Entscheidung der Institution eine Beschwerde erhält oder erhielt; das umfasst insbesondere ablehnende, abweisende, aberkennende, entziehende o.ä. Verwaltungsakte sowie die von der Institution oder einem Vertreter der Institution veranlasste Anzeige einer Straftat,

b) wenn man sich im Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor in einem Beschäftigtenverhältnis, Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren an der jeweiligen Institution befindet oder befand,

c) wenn man im Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor als Studierender an der jeweiligen Institution eingeschrieben, an gemeinsamen Forschungsprojekten oder anderen intensiven Kooperationsprojekten beteiligt ist oder war, oder

d) wenn man oder der Fachbereich, dem man angehört, im Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor von Mitarbeitern der Institution begutachtet wird oder wurde.

(4) Liegt bei einem Einzelnen eine der Befangenheitsvoraussetzungen vor oder wird bei einem Einzelnen die Befangenheit vermutet, so muss dies unverzüglich und unaufgefordert bekanntgegeben und zu Protokoll gebracht werden. Der Befangene ist von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.

(5) Waren Ausschussmitglieder als Gutachter tätig, nehmen sie an der Beschlussfassung über das jeweilige Akkreditierungsverfahren - bzw. Zertifizierungsverfahren - nicht teil.

§ 3 – Aufgaben des Beschwerdeausschusses

(1) Der Beschwerdeausschuss wird nicht selbständig tätig. Ihm werden von der Geschäftsstelle die bei den FIBAA-Akkreditierungs- und -Zertifizierungskommissionen anhängigen Verfahren zugeleitet.

(2) Der Beschwerdeausschuss klärt den Sachverhalt auf und gibt auf dieser Grundlage den FIBAA-Kommissionen begründete Empfehlungen zur abschließenden Entscheidung in den anhängigen Verfahren.

(3) Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 – Mitgliedschaft, Austritt

(1) Die Ausschussmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Amtszeit von drei Jahren berufen. Der Beschwerdeausschuss umfasst in der Regel vier Mitglieder, die sich aus den Statusgruppen Hochschulvertreter, Berufspraxis und Studierende zusammensetzen.

(2) Das Ersuchen um vorzeitiges Ausscheiden ist der Geschäftsführung vom Ausschussmitglied unverzüglich anzuzeigen.



FIBAA

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bleibt es solange im Amt, bis vom Stiftungsrat ein Ersatzmitglied berufen wurde.

§ 5 – Vorsitzender

(1) Der Beschwerdeausschuss bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung nach Berufung durch den Stiftungsrat.

(2) Zum Vorsitzenden kann jedes vom Stiftungsrat berufene Ausschussmitglied bestimmt werden.

§ 6 – Einberufung des Beschwerdeausschusses

(1) Sitzungen des Beschwerdeausschusses finden nach Bedarf statt. Die Entscheidung zur Einberufung einer Sitzung obliegt der Geschäftsführung.

(2) Beantragt ein Mitglied des Beschwerdeausschusses eine Einberufung einer Sitzung, so ist dem seitens der Geschäftsführung zu entsprechen.

(3) Jede Sitzung des Beschwerdeausschusses ist von der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung kann in Textform erfolgen, solange sichergestellt ist, dass sie allen Ausschussmitgliedern rechtzeitig zugeht.

(4) Die Tagesordnung ist hinreichend zu bestimmen und möglichst um qualifizierte Beschlussvorlagen zu ergänzen, die eine ausreichende Vorbereitung der Ausschussmitglieder auf die Sitzung ermöglichen.

§ 7 – Ablauf der Sitzung des Beschwerdeausschusses

(1) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung wird ein Sitzungsleiter vom Beschwerdeausschuss zu Beginn der Sitzung bestimmt.

(2) Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Tagesordnung fest und eröffnet die Sitzung.

§ 8 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend sind.

(2) Für den Fall einer nicht einvernehmlichen Entscheidungslage oder Abstimmungsverhalten, haben die Wissenschaftsvertreter die Mehrheit der Stimmen.

(3) Zu fassende Beschlüsse sollen vorher als Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung angekündigt werden.

(4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung und Vertretung sind unzulässig.



FIBAA

(5) Der Beschwerdeausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 – Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Gäste ohne Stimmrecht können zugelassen werden.

(3) Ständige Gäste ohne Stimmrecht sind die Mitglieder der Geschäftsführung.

(4) Alle Anwesenden haben das Beratungsgeheimnis zu wahren. § 1 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Gäste sind ggf. entsprechend zu belehren.

§ 10 – Protokoll

(1) Die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen angegeben werden:

a) Ort und Tag der Sitzung

b) die Namen der erschienenen Mitglieder

c) die Namen der erschienenen Gäste

d) der Name des Sitzungsleiters

e) der Name des Protokollführers

f) die Feststellungen des Sitzungsleiters über die Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

g) der Wortlaut der Beschlüsse sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen.

(2) Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in Textform allen Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht werden. Gegen das Protokoll können die erschienenen Mitglieder binnen zwei Wochen nach Zugang Widerspruch bei der Geschäftsstelle erheben. Wird kein Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Das genehmigte Protokoll muss von dem Sitzungsleiter und einem Mitglied der Geschäftsführung unterschrieben und mit den ggf. dazugehörigen Anlagen, in jedem Fall aber den Belegen über die Einberufung, bei der Geschäftsstelle wenigstens zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Einsichtnahme ist jedem Ausschussmitglied gestattet.

§ 11 – Schriftverfahren

(1) Beschlüsse des Beschwerdeausschusses können auch in Abwesenheit ihrer Mitglieder im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, solange nicht ein Ausschussmitglied widerspricht.

(2) Der Beschlussvorschlag muss hinreichend bestimmt, eindeutig und vollständig sein, alle notwendigen Anlagen umfassen und durch die Ausschussmitglieder einfach mittels Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung beantwortet werden können.



FIBAA

- (3) Der Beschlussvorschlag samt Anlagen ist den Ausschussmitgliedern von der Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Übermittlung kann in Textform erfolgen, solange sichergestellt ist, dass der Beschlussvorschlag allen Mitgliedern zugeht.
- (4) Die Bedenkzeit beträgt in der Regel zwei Wochen. Alle bis dahin nicht abgegebenen Stimmen zählen als Nichtteilnahme an der Wahl.
- (5) Die Geschäftsstelle informiert die Ausschussmitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis.
- (6) Zu Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Beschwerdeausschusses sind der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis in das Protokoll mit dem Hinweis auf das Schriftverfahren aufzunehmen und zu beurkunden. Die Belege aus dem Schriftverfahren sind der Niederschrift beizufügen.

§ 12 – Schlussvorschriften

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung unverzüglich in Kraft.

Bonn, den 16.11.2016

Für den Beschwerdeausschuss:

Prof. Dr. Andreas Knorr

Dr. Hans Höller